

**ZUSATZPROTOKOLL
ZUM ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
UND DER REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK
ÜBER DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN**

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Regierung der Italienischen Republik, nach der heutigen Unterzeichnung des Abkommens über den Informationsaustausch in Steuersachen nebst Protokoll (im Folgenden „das Abkommen“),

- in Anerkennung der legitimen Steueransprüche der jeweils anderen Partei und des Erfordernisses, dass Steuerpflichtige beider Länder mit Vermögenswerten im Ausland ihren steuerlichen Verpflichtungen vollständig nachkommen;
- in Erwägung dessen, dass Liechtenstein sich zu den OECD-Standards in Steuerangelegenheiten bekennt und eine umfassende Strategie zur Sicherstellung der Steuerkonformität verfolgt, was die Unterstützung der italienischen Kunden liechtensteinischer Finanzintermediäre bei der Regularisierung ihrer Steuerangelegenheiten umfasst;
- unter Hinweis darauf, dass „liechtensteinische Finanzintermediäre“ Finanzinstitute in Liechtenstein sind;
- in Erwägung dessen, dass italienische Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, ihre steuerliche Situation in Bezug auf nicht deklarierte Vermögenswerte bei ausländischen Finanzintermediären bezüglich aller noch steuerlich veranlagbarer Zeiträume zu regularisieren, indem sie an einem innerstaatlichen freiwilligen Offenlegungsprogramm (procedura di collaborazione volontaria, Voluntary Disclosure Program, VDP) teilnehmen, das seit dem 1. Januar 2015 in Kraft ist. Die am italienischen VDP teilnehmenden Personen vermeiden damit bestimmte straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen nach den Bedingungen und in dem Umfang des VDP (Art. 5 Quinquies des Gesetzes 227/1990 vom 4.8.1990, gemäss Änderung nach Art. 1 des Gesetzes 186/2014 vom 15.12.2014). Es steht ihnen weiterhin frei, ihre Vermögenswerte in jedem Staat oder Hoheitsgebiet zu platzieren;
- unter der Vorgabe, dass liechtensteinische Finanzintermediäre ihre Kontoinhaber mit Wohnsitz in Italien ersuchen, spätestens bis zum Zeitpunkt des Ablaufs des italienischen VDP eine Bescheinigung über ihre Teilnahme am italienischen VDP beizubringen oder aber auf die Frage nach der Rechtmässigkeit der deponierten Vermögenswerte bezüglich des italienischen Steuerrechts positiv zu antworten;
- im Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck „gehaltene Konten“ bei einem liechtensteinischen Finanzintermediär die gleiche Bedeutung hat wie „account maintained“ nach dem „Commentary on the Common Reporting Standard“ der OECD, insbesondere in den Absätzen 62 und 63 zu Abschnitt VIII und in Absatz 5 zu Abschnitt IX des Gemeinsamen Meldestandards (dort: „geführte Konten“);
- in der Erwägung, dass Gruppenanfragen nach diesem Protokoll im Sinne des OECD-Standards gemäss dem Kommentar von 2012 zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu verstehen sind, die auf Verhaltensmustern itali-

enischer Kunden beruhen, die sich nach dem Unterzeichnungsdatum des Abkommens ihren steuerlichen Verpflichtungen zu entziehen versuchen;

- im Einvernehmen darüber, dass Gruppenanfragen den Zeitraum betreffen zwischen dem Unterzeichnungsdatum des Abkommens und dem Datum der Anwendung eines Abkommens über den automatischen Informationsaustausch zwischen Italien und Liechtenstein auf der Grundlage des Gemeinsamen Meldestandards der OECD;
- im Einvernehmen darüber, dass Italien und Liechtenstein, falls notwendig, die Muster für Gruppenanfragen nach dem Ablauf des italienischen VDP überprüfen werden;

sind übereingekommen, dass die folgenden zusätzlichen Bestimmungen integraler Bestandteil des Abkommens sein sollen:

ARTIKEL 1

1. Liechtenstein gestattet Gruppenanfragen bezüglich von in Italien ansässigen Kontoinhabern bei liechtensteinischen Finanzintermediären gehaltener Konten für den Zeitraum zwischen dem Datum der Unterzeichnung des Abkommens und dem Datum der Anwendung eines Abkommens zum automatischen Informationsaustausch zwischen Liechtenstein und Italien auf der Grundlage des Gemeinsamen Meldestandards der OECD.
2. Bis zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem Gemeinsamen Meldestandard in Liechtenstein richten sich die Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung von in Italien ansässigen Kontoinhabern zu Zwecken von Gruppenanfragen nach der liechtensteinischen Anti-Geldwäscherei-Gesetzgebung und allen anderen einschlägigen liechtensteinischen Regelungen, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gelten.

ARTIKEL 2

Gruppenanfragen im Sinne von Artikel 1 betreffen die folgenden Fälle des Handelns oder Unterlassens von in Italien ansässigen Kontoinhabern:

1) „Aufgelöste Konten“

„Aufgelöste Konten“ sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Eröffnung, von in Italien ansässigen Kontoinhabern gehaltene Konten, die zwischen dem Unterzeichnungsdatum des Abkommens und dem Datum der Anwendung eines Abkommens zum automatischen Informationsaustausch zwischen Liechtenstein und Italien auf der Grundlage des Gemeinsamen Meldestandards der OECD aufgelöst wurden. Hierunter fallen aufgelöste Konten, deren Vermögenswerte an ein anderes Finanzinstitut überwiesen und/oder bar abgehoben werden.

Ein aufgelöstes Konto fällt nicht unter den Anwendungsbereich von Gruppenanfragen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- i. der in Italien ansässige Kontoinhaber hat die nach dem italienischen VDP vorgesehene Bescheinigung beim liechtensteinischen Finanzintermediär eingereicht;
- ii. die Vermögenswerte wurden an Finanzintermediäre in Italien überwiesen oder in ein Land, das mit Italien zum Zeitpunkt der Überweisung den automatischen Informationsaustausch bezüglich Finanzkonten auf der Grundlage des Gemeinsamen Meldestandards der OECD betreibt.

2) „Im Wesentlichen geräumte Konten“

„Im Wesentlichen geräumte Konten“ sind von in Italien ansässigen Kontoinhabern gehaltene Konten, welche die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllen:

- a) Sie werden am Unterzeichnungsdatum des Abkommens geführt;
- b) sie existieren auch noch zum Zeitpunkt des Ablaufs des italienischen VDP;
- c) sie weisen am Ende des Monats vor dem Unterzeichnungsdatum des Abkommens einen Kontosaldo von mehr als EUR 15'000 auf;
- d) sie weisen am Ende des Monats des Ablaufzeitpunkts des italienischen VDP oder, sofern später, am 31. Dezember 2015, einen Kontosaldo auf, der wesentlich geringer als der in Buchstabe c) bezeichnete ist.

Der Kontosaldo nach Buchstabe d) ist wesentlich geringer, wenn er weniger als 50 von Hundert des in Buchstabe c) bezeichneten Kontosaldos beträgt.

Ein im Wesentlichen geräumtes Konto fällt nicht unter den Anwendungsbereich von Gruppenanfragen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- i. der in Italien ansässige Kontoinhaber hat die nach dem italienischen VDP vorgesehene Bescheinigung beim liechtensteinischen Finanzintermediär eingereicht;
- ii. die Vermögenswerte wurden an Finanzintermediäre in Italien überwiesen oder in ein Land, das mit Italien zum Zeitpunkt der Überweisung den automatischen Informationsaustausch bezüglich Finanzkonten auf der Grundlage des Gemeinsamen Meldestandards der OECD betreibt.

3) „Unberührte Konten“

„Unberührte Konten“ sind alle nicht aufgelösten oder im Wesentlichen geräumten Konten, die von in Italien ansässigen Kontoinhabern zum Unterzeichnungsdatum des Abkommens gehalten und zum Zeitpunkt der Anwendung eines Abkommens zum automatischen Informationsaustausch zwischen Liechtenstein und Italien auf der Grundlage des Gemeinsamen Meldestandards der OECD weiterhin geführt werden.

Ein unberührtes Konto fällt nicht unter den Anwendungsbereich von Gruppenanfragen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- i. der in Italien ansässige Kontoinhaber hat die nach dem italienischen VDP vorgesehene Bescheinigung beim liechtensteinischen Finanzintermediär eingereicht;
- ii. der in Italien ansässige Kontoinhaber hat zum Zeitpunkt des Ablaufs des VDP auf die Anfrage des liechtensteinischen Finanzintermediärs die Rechtmässigkeit der deponierten Vermögenswerte nach dem italienischen Recht bejaht.

Geschehen zu Rom am 26. Februar 2015 in zwei Urschriften in deutscher, italienischer und englischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise authentisch ist. Im Falle von Divergenzen bei der Auslegung ist der englische Text massgeblich.

Für die Regierung des
Fürstentums Liechtenstein

Für die Regierung der
Italienischen Republik